

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elektro-Holtkamp GmbH

I. Geltungsbereich

Für alle Bestellungen der Elektro-Holtkamp GmbH - im folgenden Elektro- Holtkamp genannt - gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Lieferant Unternehmer ist. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.

II. Vertragsschluss

Der Lieferant erstellt seine Angebote auf eigene Kosten.

Maßgeblich sind unsere schriftlichen Bestellungen. Eine Auftragsbestätigung des Lieferanten wird ausdrücklich gefordert. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, hat uns der Lieferant hierüber bei Übermittlung der Auftragsbestätigung unaufgefordert zu unterrichten. Von unseren Bestellungen abweichende Auftragsbestätigungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Vertragsänderungen, Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten, die uns gegenüber nach Vertragsschluss abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Lieferung und Versand

Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarten Lieferzeiten nicht einhalten kann.

Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% der mit dem Lieferanten vereinbarten Nettovergütung pro vollendete Woche des Verzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Vergütung der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Elektro-Holtkamp kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Elektro-Holtkamp zu den vereinbarten Terminen. Der Lieferant zeigt Änderungen der Termine unverzüglich schriftlich an. Geänderte Liefertermine bedürfen der Zustimmung.

Der Lieferant hat die Versandvorschriften der Elektro-Holtkamp und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestellnummern und Kommissionen der Elektro-Holtkamp angegeben.

Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

Bei Baustellenbelieferung muss das Lieferfahrzeug mit Ladebordwand (Hebebühne) ausgestattet sein, sofern die Ware das erfordert. Lieferungen sind einen Tag vor Auslieferung mit dem angegebenen Kontakt zu vereinbaren.

Überlieferungen werden nur gegen Anmeldung und ausdrücklicher Bestätigung akzeptiert. Elektro Holtkamp ist berechtigt, unvollständige Lieferungen zurückzuweisen. Reguläre Warenannahmezeiten: Montag - Freitag 06:30 Uhr - 16:00 Uhr

Die Elektro-Holtkamp ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

IV. Qualität und Abnahme

Der Lieferant sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Elektro-Holtkamp beschränkt sich auf die Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Die Rügepflicht der Elektro-Holtkamp bleibt hiervon unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei Annahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Höchstpreise. Preiserhöhungen nach Vertragsschluss bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Schnittkosten, Bearbeitungs- oder Mindermengenzuschläge bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

CU-Berechnung: Sofern keine andere Regelung vereinbart wurde, gilt die niedrige DEL-Notiz von einem Tag vor Auftragsingang zzgl. 1% Bezugskosten.

Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels der Lieferung berechtigt die Elektro-Holtkamp, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

Reguläre Zahlungsbedingung: 60 Tage 3% Skonto - 90 Tage netto. Abweichend vereinbarte Zahlungsziele werden auf der Bestellung ausgewiesen.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Befugnis aufzurechnen, ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen, steht Elektro-Holtkamp stets im gesetzlichen Umfang zu.

VII. Gewährleistung

Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt oder vertraglich vereinbart wurde. Der Lieferant stellt die Elektro-Holtkamp auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Elektro-Holtkamp kann die Zahlung der Vergütung vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch Elektro-Holtkamp Nacherfüllung zu leisten. In dringenden Fällen ist die Elektro-Holtkamp -nach Rücksprache mit dem Lieferanten - berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so gilt dies als Mangel der gesamten Lieferung.

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine notwendige Rückrufaktion zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird durch die Elektro-Holtkamp vorher schnellstmöglich an den Lieferanten erfolgen. Der Lieferant ist zu einer unverzüglichen Antwort verpflichtet.

VIII. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Lieferanten zu Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Die Unterlagen sind Elektro-Holtkamp auf erstes Anfordern zurückzugewähren.

IX. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Elektro-Holtkamp dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

X. Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten entstehenden Streitigkeiten ist das jeweils zuständige Gericht am Sitz von Elektro-Holtkamp. Elektro-Holtkamp ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.

Sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen Elektro-Holtkamp und dem Lieferanten unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, zur Ausfüllung dieser Lücken oder statt der unwirksamen Regelung Bestimmungen zu treffen, die sie nach den Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit oder Regelungslücke gewusst hätten.

Elektro-Holtkamp GmbH